

Informationsblatt Schülermonatskarten

Der **Bezug von Schülermonatskarten übers Internet** („Online-Bestellverfahren“) wird mit Wirkung zum Schuljahr 2018/2019 (ab 10. September 2018) umgestellt. Dazu hier ein paar wichtige Hinweise:

1) Wie erhalte ich Schülermonatskarten fürs neue Schuljahr 2018/2019?

- a) Alle Schüler/innen, die keinen Antrag auf Förderung gemäß BAföG gestellt haben, können Ihre Schülermonatskarten ab 17. April 2018 online unter www.ding.eu/smk bestellen. Ist es Ihnen nicht möglich die Schülermonatskarte übers Internet zu bestellen, wird Ihnen – nach vorheriger Absprache – im Schulsekretariat die Möglichkeit gegeben, vor Ort die Fahrkarte online zu bestellen.
- b) Bei einer Änderung der Fahrstecke durch Adressänderung oder Schulwechsel ist eine Neubestellung der Schülermonatskarte notwendig. Änderungen der Bankverbindungsdaten müssen schriftlich (z.B. als Mail oder per Post) dem Schulsekretariat oder den Abrechnungsstellen (siehe 9a und 9b) mitgeteilt werden. Zum Wiederholungsantrag für die Befreiung des 3. Kindes siehe 4d.
- c) Ergeben sich keine Änderungen zum Vorjahr (außer Klassenstufe), ist kein neuer Antrag erforderlich.
- d) Die Schulsekretariate geben die Schülermonatskarten unmittelbar nach Erhalt von den Abrechnungsstellen gegen eine Empfangsbestätigung an die Schüler aus. Um rechtzeitig vor den Sommerferien neue ab August/September geltende Schülermonatskarten zu erhalten, ist eine Antragstellung möglichst vor Beginn der Pfingstferien erforderlich. Schülermonatskarten werden nicht direkt an die Schüler verschickt.
- e) Schüler, die nicht am Online-Bestellverfahren teilnehmen, kaufen Ihre Schülermonatskarten in den Regionalbussen, an den Fahrscheinautomaten, den Kundencentren sowie an den DB-Verkaufsstellen.

2) Bekomme ich eine Kostenerstattung für meine Schülermonatskarte?

- a) **Ja**, wenn ich in Baden-Württemberg wohne und Schüler/in einer öffentlichen oder entsprechenden privaten Schule (Vollzeitschule) im Alb-Donau-Kreis oder an der Valckenburgschule in Ulm bin.
- b) **Ja**, wenn ich im Alb-Donau-Kreis wohne und eine Schule (Vollzeitschule) außerhalb von Baden-Württemberg besuche. (Nicht alle bayrischen Schulen nehmen am Online-Bestellverfahren teil. Die nach 1e gekaufte Fahrausweise können mit einem Einzelantrag des Schülers über das Schulsekretariat abgerechnet werden).
- c) **Nein**, wenn der Schulweg unter 3 km beträgt. Diese Kosten werden ausnahmsweise erstattet, wenn für diesen kürzeren Schulweg vom Landratsamt eine „besondere Gefahr“ festgestellt wurde.
- d) **Nein**, wenn nicht die nächstgelegene Schule gleichen Typs besucht wird. Nach Prüfung des Einzelfalls werden jedoch diejenigen Kosten erstattet, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstanden wären.
- e) **Nein**, wenn eine Förderung (ausgenommen Darlehen oder Bezug eines Maßnahmenbeitrags) nach dem Ausbildungsförderungsgesetz und Aufstiegsfortbildungsgesetz sowie nach Sozialgesetzbuch III beantragt oder bewilligt wurde. Diese Schüler dürfen nicht am Online-Bestellverfahren teilnehmen. Ausgegebene Schülermonatskarten werden bei einer Beantragung von **BAföG-Leistungen** ab Beantragungsmontat mit vollem Fahrpreis beim Schüler abgebucht. Wenn die BAföG-Leistungen nicht bewilligt werden, können die Kosten hierfür über einen „Einzelantrag des Schülers“ erstattet werden (der Ablehnungsbescheid ist beizufügen).

3) Welche Kosten trage ich selbst?

a) Mit Absenden seines Online-Antrags tritt der Schüler rechtsverbindlich seinen Erstattungsanspruch gegenüber dem Schulträger an das Verkehrsunternehmen ab. Wenn der Schulträger und das Landratsamt diesen Anspruch bestätigen, wird bei Schülerinnen und Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten der **Eigenanteil** (d.h. die durch den Landkreis nicht erstatteten Kosten der Schülermonatskarte) wie folgt abgebucht:

- Beim Besuch von Werkrealschulen, Gemeinschaftsschulen, Realschulen und Gymnasien bis Klasse 10 → in Höhe der DING-Preisstufe 1 (derzeit 32,10 €, Stand April 2018)
- Beim Besuch von Gymnasien ab Klasse 11, Beruflichen Schulen (Kollegien und Berufskollegien, Berufsgrundbildungsjahr und Berufsvorbereitungsjahr), Berufsoberschulen und Berufsfachschulen → in Höhe von DING-Preisstufe 1 plus 5,00 € (derzeit 37,10 €, Stand April 2018)
- Beim Besuch einer weiter entfernten Schule (siehe 2d) können zusätzliche Kosten entstehen.

Grund- und Förderschüler bezahlen keinen Eigenanteil bei Vorliegen des Erstattungsanspruchs (siehe 2). Dennoch ist auch für diese Schüler die Angabe einer Bankverbindung zwingend (vgl. 6b)

- b) Ihr Kostenanteil (siehe 3a: Eigenanteil plus ggf. zusätzliche Kosten beim Besuch weiter entfernter Schulen) wird per Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto abgebucht. Der Kontoinhaber muss immer volljährig sein.
- c) Die Abbuchungsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden. In diesem Fall setzen Sie sich vorher mit der zuständigen Abrechnungsstelle (siehe 9a und 9b) in Verbindung. Zuviel abgebuchte Beträge werden Ihrem Konto wieder gutgeschrieben. Mit einem Widerruf der Abbuchungsermächtigung müssen entweder zeitgleich die zugehörigen Schülermonatskarten beim Schulsekretariat zurückgegeben werden oder eine neue Abbuchungsermächtigung vorgelegt werden.
- d) Achten Sie bitte darauf, den regelmäßigen Einzug des Kostenanteils sicher zu stellen (z. B. bei Änderungen des Kontos, ausreichende Deckung). Wurde der Zahlungsverzug von Ihnen verschuldet, entstehen zusätzliche Kosten, die Ihnen in Rechnung gestellt werden. Im Wiederholungsfall können Sie vom Bestellverfahren ausgeschlossen werden.
- e) Auch wenn Sie eine Befreiung vom Eigenanteil beantragen, muss die Bankeinzugsermächtigung ausgefüllt werden.
- f) Selbst gekaufte Fahrausweise (siehe 1e) können, sofern ein Erstattungsanspruch (vgl. 2) besteht, über den Schulträger bzw. bei bayrischen Schulen über die Wohnsitzgemeinde mit einem „Einzelantrag des Schülers“ zweimal im Schuljahr mit den Originalbelegen abgerechnet werden. Bitte beachten Sie hierbei die Antragsfrist.

4) Wie kann ich von der Zahlung des Eigenanteils befreit werden

- a) Der Eigenanteil (siehe 3a) ist nur für höchstens zwei Kinder einer Familie zu tragen. Diese Regelung gilt nicht für Anspruchsberechtigte auf Leistungen für Schülerbeförderungskosten nach SGB II, SGB XII, Bundeskindergeldgesetz und Asylbewerberleistungsgesetz. Die Befreiung wird für die nach Lebensjahren jüngsten Kinder erteilt. Sollte eines der Kinder über einen anderen Stadt- oder Landkreis mit anderer Regelung abgerechnet werden, informiert Sie das Landratsamt (siehe 9c) gerne darüber, welches Kind in diesem Fall zu befreien ist.
- b) Für Schüler, die im Rahmen der „Inklusion“ an einer allgemeinen Schule beschult werden, kann auf Antrag der Eigenanteil erlassen werden.
- c) Beachten Sie hierzu das gesonderte Merkblatt „Befreiung vom Eigenanteil“, Stand: März 2018. Dieses erhalten Sie über www.alb-donau-kreis.de/schule/schuelermonatskarten.php oder bei Ihrem Schulsekretariat.
- d) **Neu ab Schuljahr 18/19:** Die Befreiung des 3. Kindes kann bereits bei der erstmaligen Bestellung der Schülermonatskarte über www.ding.eu/smk beantragt werden. Diese Befreiung gilt – wie bisher auch – nur für das gestellte Schuljahr. Für darauf folgende Schuljahre muss – ebenfalls über www.ding.eu/smk - ein Wiederholungsantrag für die 3. Kind Befreiung gestellt werden.
- e) Wenn Sie Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe nach dem SGB XII oder nach AsylbLG, Kinderzuschlag gemäß Kindergeldgesetz oder Wohngeld erhalten, können Sie Zuschüsse zur Schülerbeförderung über das „Bildungs- und Teilhabepaket“ beantragen. Entsprechende Anträge können Sie bei Ihrem Jobcenter oder Ihrer Wohngeldstelle stellen.

5) Wie gebe ich nicht genutzte Schülermonatskarten zurück?

- a) Wird eine (oder mehrere) Schülermonatskarte(n) nicht benötigt, müssen Sie diese spätestens drei Schultage vor Ende des Vormonats (für den Monat September spätestens drei Schultage vor Beginn der Sommerferien) an das Schulsekretariat zurückgeben. Die genauen Rückgabetermine stehen auf Ihrer Schülermonatskarte.
- b) Bei rechtzeitiger Rückgabe erfolgt keine Abbuchung vom Konto. Eine Rückvergütung für verspätet zurückgegebene Schülermonatskarten ist grundsätzlich nicht möglich.

6) Was tun beim Verlust einer Schülermonatskarte?

- a) Bitte bewahren Sie die Schülermonatskarten – wie Ihre Wertsachen – sorgfältig bis zum Ablauf des jeweiligen Gültigkeitsmonats auf.
- b) Für abhanden gekommene Schülermonatskarten wird derzeit pro Karte einmalig eine Ersatzschülermonatskarte gegen eine Gebühr von 10 € ausgestellt; für zwei und mehr Ersatzkarten beträgt die Gebühr 20 €. Die Gebühren richten sich nach den Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes DING. Die Gebühr wird automatisch nach Beantragung mit der nächsten monatlichen Abbuchung beim Schüler abgebucht. Für die Zeit bis zur Zusendung der Ersatzkarte gibt das Schulsekretariat eine „vorläufige Schülermonatskarte“ an Sie aus.

7) Was ist bei Umzug, Schulwechsel oder Schulaustritt während des Schuljahres zu beachten?

- a) Bei Umzug oder Schulwechsel werden vom Schulsekretariat „vorläufige Schülermonatskarten“ ausgegeben, die bis zu 10 Tage gültig sind. Während dieser Zeit werden die regulären Schülermonatskarten erstellt und über das Schulsekretariat an Sie ausgehändigt. Die neuen Schülermonatskarten werden nur im Tausch mit den alten über das Schulsekretariat ausgegeben.
- b) Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler die Schule, müssen die nicht benötigten Schülermonatskarten beim Austritt im Schulsekretariat zurückgegeben werden. Die Kosten für unberechtigt zurückbehaltene Schülermonatskarten werden Ihnen in Rechnung gestellt.
- c) Schülermonatskarten können nur dann erstattet werden, wenn Ihre Schulzugehörigkeit im jeweiligen Monat mindestens 9 Schultage beträgt. Bei einer Schulzugehörigkeit von bis zu 8 Schultagen können entsprechende Einzelfahrscheine und ggf. Wochenkarten gekauft und abgerechnet werden.

8) Wie erfolgt die Kostenerstattung bei Gastschülern?

- a) Eine Kostenerstattung erfolgt nur für ausländische Gastschüler/innen, die sich beim Einwohnermeldeamt angemeldet haben. Dies muss durch das Schulsekretariat bestätigt werden.
- b) Gastschüler, die weniger als drei Monate befördert werden, erwerben Schülermonatskarten im Verkaufsbüro oder beim Busfahrer und rechnen diese anschließend mit einem „Einzelantrag des Schülers“ über ihr Schulsekretariat ab. Bei einem Aufenthalt ab drei Monaten können angemeldete Gastschüler am Online-Bestellverfahren teilnehmen.
- c) Für Gastschüler, die bis zu 8 Wochen eine Schule im Alb-Donau-Kreis besuchen, gilt die Junior-Monatskarte (derzeit 20,00 € je Kalendermonat) in Verbindung mit einer Bescheinigung der Schule für Fahrten zwischen Wohnort und Schule, ganztägig, also auch vor 14:00 Uhr. (Nach 14:00 Uhr gelten die normalen Regelungen der Junior-Monatskarte siehe Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes DING Nr. 4.5.4)

9) Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an:

- a) Bei Schülermonatskarten mit Aufdruck **Ausgabestelle RAB** an die DB ZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee, Karlstraße 31-33, 89073 Ulm, Tel. (0731) 1550-571 bzw. servicecenter@zugbus-rab.de. Service-Zeiten: Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
- b) Bei Schülermonatskarten mit Aufdruck **Ausgabestelle DING** an das Verbundbüro DING Biberach, Bahnhofstraße 10, 88400 Biberach, Tel. (07351) 1580-45 bzw. smk@ding.eu
Service-Zeiten: Montag – Freitag 08.00 – 12.00 Uhr
- c) oder ans **Landratsamt** Alb-Donau-Kreis - Schülerbeförderung, Tel. (0731) 185-1522; Schuelerbefoerderung@alb-donau-kreis.de
- d) Die „Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten“ des Alb-Donau-Kreises erhalten Sie unter http://www.alb-donau-kreis.de/schule/pdf/Satzung_2015.pdf.